

**Stellungnahme
des Zentralverbandes gewerblicher Verbundgruppen e. V.
Berlin**

zur Konsultation des Standards IFRS for SME

Vorbemerkungen

Der ZGV kritisiert wie bereits das Europäische Parlament

- die fehlende demokratische Legitimation des IAS-Board,
- die mangelnde Beteiligung mittelständischer Unternehmen an der Erarbeitung der IFRS for SME,
- und daraus folgend, dass der Entwurf der IFRS for SME den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen nicht gerecht wird.

Der ZGV stimmt dem Resümee, das Kommissar Mc Creevy Mitte September 2007 in Lissabon gezogen hat, voll inhaltlich zu:

- IFRS for SME müssen einfach sein.
- Die Besonderheiten des Geschäftes kleiner und mittlerer Unternehmen widerspiegeln.
- Sie dürfen weder zu erhöhten Kosten noch erhöhtem bürokratischen Aufwand in den Unternehmen führen.

Der ZGV gibt weiterhin zu bedenken, dass die IFRS für kleine und mittlere Unternehmen nicht den europäischen Standards der 4. und 7. Gesellschaftsrichtlinie entsprechen, optional angewandte IFRS für kleine und mittlere Unter-

nehmen führen gerade nicht zu mehr Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit in Europa.

Conditione sine qua non: Überarbeitung der IAS 32

Auch für die IFRS for SME gilt der Kapitalbegriff der IAS 32 in Verbindung mit IFRIC. Der ZGV hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass IAS 32 dazu führt, dass eingetragene Genossenschaften und Personengesellschaften (KG, GmbH & Co. KG) vor nahezu unlösbare Probleme dadurch gestellt werden, dass das Eigenkapital, das auf Einzahlungen der Gesellschafter beruht, nicht mehr als solches bilanziert werden kann. Die bisherige Diskussion von IAS 32 im Board lassen nicht erkennen, dass das Problem mittelfristig einer Lösung zugeführt wird. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass IFRS for SME für einen langen Zeitraum mit dieser Problematik behaftet sind. Auch ist nicht auszuschließen, dass selbst langfristig keine Änderungen bei IAS 32 erfolgen werden.

Eine Lösung dieser Frage ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für eine Akzeptanz der IFRS for SME durch mittelständische Unternehmen. Der ZGV fordert daher, die Verabschiedung des Entwurfs zurückzustellen bis IAS 32 überarbeitet ist und bisheriges Eigenkapital weiterhin als solches bilanziert werden kann.

Bewertung des Entwurfs

1. Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel nicht grenzübergreifend tätig. Es ist daher höchst fragwürdig, ob sie international einheitliche Rechnungslegungsstandards, wie sie mit IFRS for SME erreicht werden sollen, bedürfen.

2. Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel Inhaber geführt. Dies gilt sowohl für Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Die von ihnen zu erstellende Rechnungslegung richtet sich daher primär an „insider“. Externe Nutzer, die ein weitergehendes Informationsbedürfnis über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens haben möchten, sind allenfalls Mitgesellschafter, die nicht in der Geschäftsführung tätig sind, Banken, selten Geschäftspartner, jedenfalls nicht sonstige „*Stakeholder*“. Der aus den Full IAS abgeleitete Ansatz, der auf das Informationsbedürfnis der aller stakeholder abzielt, ist daher für SME unpassend.
3. Kleinen und mittleren Unternehmen gelingt es in der Regel, eine Bilanz auf den Grundsätzen des Handelsrechts und somit denen der 4. und 7. Gesellschaftsrichtlinie zu erstellen, die zugleich (mit wenigen Anmerkungen) als Steuerbilanz fungiert, sog. „Einheitsbilanz“. Eine IFRS Bilanz ist für die Steuerveranlagung nicht einsetzbar. Es entsteht mithin zusätzlichen Aufwand.
4. Ziel der Bilanz eines mittelständischen Unternehmens ist es, neben der Grundlage für die Besteuerung, eine langfristig angelegte Ergebnispolitik zur Bildung von stillen Reserven zu schaffen, Grundlage für die Gewinnausschüttung zu sein und der Kapitalerhaltung zu dienen. Schon dies verbietet einen fair-value-Ansatz, der allenfalls für anlagebezogene Informationen nützlich ist.
5. Der ZGV fordert IFRS for SME, die aus sich heraus für kleine und mittlere Unternehmen verständlich sind, den Verwaltungsaufwand und damit die verbundenen Kosten minimiert und auf den Informationskreis, den

kleine und mittlere Unternehmen in einer Bilanz zu bedienen haben, abgestellt ist.

6. Hieraus folgt, dass der Ansatz lediglich abgespeckter, aber nach wie vor kapital- und anlegermarktorientierter Full-IFRS für IFRS für kleine und mittlere Unternehmen untauglich ist.
7. Daraus folgt auch, dass das System trotz fehlendes mandatory fall backs, das aber gleichwohl zwangsläufig in Zweifelsfragen zu einem Rückgriff auf die Full-IFRS zwingt, in keinsten Weise zielführend ist. IFRS für kleine und mittlere Unternehmen ist weit davon entfernt, eine stand-alone-Regelung zu sein.
8. Zu beklagen ist die Komplexität des Standards, insbesondere die Angaben zum Anhang werden den Anforderungen und Ansprüchen eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht gerecht. Die aus IFRS gewinnbaren Informationen orientieren sich auch nicht an den Rating-systemen der Banken, für die sie neben dem Inhaber des Unternehmens allein nützlich wären.
9. Die fair-value-Bewertung kann zu unrealistischen Einschätzungen und, zu rein fiktiven Gewinnausweisen führen. Sie stellt jedenfalls keine geeignete Grundlage dar, die wirtschaftliche und finanzielle Situation des KMU realistisch widerzuspiegeln. Insofern ist ein Festhalten am Vorsichtsprinzip gefordert.
10. Gegen die fair-value-Bewertung spricht neben der grundsätzlichen Präferenz für eine Zeitwertbewertung die umfangreichen Maßnahmen, die zur

Findung des fair-value notwendig sind, zumal für die Bilanzposten in der Regel keine aktuellen Börsen- oder Marktpreise existieren.

11. Ganz entscheidendes Hindernis ist die Formulierung des IAS 32. Für deutsche Personengesellschaften und Genossenschaften führt dies zu einem Großteil zum Verlusts des Eigenkapitals. Lediglich die von der Gesellschaft erwirtschafteten Rücklagen können noch als solches bilanziert werden, nicht jedoch die Einlagen der Gesellschafter bzw. der Mitglieder der Genossenschaft. Der ZGV fordert daher, die Arbeiten, zumindest die Verabschiedung der IFRS für KMU, solange zurück zu stellen, bis das Problem der IAS 32 gelöst ist. Die Definition des Eigenkapitals muss unabhängig sein von der Frage, zu welchem Wert das eingezahlte Kapital außerhalb der Liquidation der Gesellschaft zurückgezahlt wird. In Personengesellschaften geschieht dies in der Regel zu einem nicht oder nur geringfügig höheren Wert als der des eingezahlten Kapitals. Mitglieder einer Genossenschaft erhalten nach einer Kündigung ebenfalls nur ihr eingezahltes Kapital zurück. Entscheidend muss sein, dass das Kapital für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Das heißt, im Falle der Liquidation nachrangig ist, und erst nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter ausgezahlt wird.

Resümee

Der ZGV lehnt den Entwurf für IFRS for SME ab. Er fordert vor deren Verabschiedung eine akzeptable Lösung des IAS 32 Problems. IFRS for SME müssen, wenn das Projekt weiter verfolgt wird, auf die Bedürfnisse der SMEs abgestellt werden(stand alone Lösung). Dies bedeutet eine weitest gehende Abkehr vom fair value Prinzip.

Der ZGV - Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen - vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Kooperationen mittelständischer Handels- und Handwerksunternehmen in Deutschland und Europa. Im ZGV sind die führenden Gruppen der Branchen organisiert. Diese über 300 Kooperationen erwirtschaften mit ihren insgesamt 180.000 Anschlusshäusern einen Jahresumsatz von ca. 92,7 Mrd. €. Dies entspricht ca. 4 % des deutschen Bruttoinlandproduktes. Über ihre Anschlusshäuser werden in den dem ZGV angeschlossenen Kooperationen ca. 2 Millionen Menschen beschäftigt. Über 10 % der kooperierenden mittelständischen Unternehmen haben ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU außerhalb Deutschlands.

Berlin, 28. September 2007
gs-cb

gez. Dr. Schulte